

PAUL UND LINDE OTTMANN-STIFTUNG

Görresstraße 2, 80798 München

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Paul und Linde Ottmann-Stiftung, Görresstraße 2, 80798 München

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

André Wittmann e.K., Kleine Kaffeehelden, Schwansseestraße 11, 81539 München

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

-900,00-

- in Buchstaben -

-neunhundert-

Tag der Zuwendung:

21.02.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Wir sind wegen Unterstützung der medizinischen Behandlung kranker Kinder in und aus Osteuropa und der Unterstützung behinderter Kinder nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes München, StNr 143/235/60510, vom 23.11.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

mildtätiger Zwecke

verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

München, den 22.02.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Annelie van der Osten

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).